



ÖSTERREICH

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

19/SN-121/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
B10.030P/0011 WP-GSt-Ga- -I 3/2007	Ho/Lm	Helmut Gahleitner Günter Horvath	DW 2550	DW 2532	24.10.2007	
			DW 2174			

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Zusendung des oben genannten Gesetzesentwurfes, der im Wesentlichen die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und der Änderungsrichtlinie zur 4. und 7. EG-RL enthält. Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Die BAK steht dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber, wenngleich der Entwurf sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie konzentriert und darüber hinaus keine Verbesserungen im Sinne der Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer vornimmt. Im Rahmen der Begutachtung sollten folgende wichtige Anliegen der BAK Berücksichtigung finden:

- **Einführung der externen Rotation der Abschlussprüfer**

Die BAK bedauert, dass der Entwurf an der internen Rotation der Abschlussprüfer festhält. Wie wichtig die Einführung einer externen Rotation der Abschlussprüfer wäre, zeigt sich in einem Bericht des Rechnungshofes zur Finanzmarktaufsicht, in dem ausgeführt wird: „Die externe Rotation würde zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen, zur Sicherung der Qualität und der Verlässlichkeit der Abschlussprüfung und zur Stärkung der Unabhängigkeit der Bankenprüfung beitragen.“ Der Rechnungshof schlägt eine Rotation in einem fünfjährigen Turnus vor.

Das Regierungsprogramm sieht eine Evaluierung der Rotationsfrage vor. Die Erkenntnisse des Rechnungshofes sollten in der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Jus-

tiz nochmals ernsthaft diskutiert werden, wobei ein Vertreter des Rechnungshofes beigezogen werden sollte. Die BAK hat wiederholt die Notwendigkeit der externen Rotation betont und spricht sich ebenfalls für deren Einführung aus.

- **Haftungsausmaß des Wirtschaftsprüfers evaluieren**

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden die Haftungsbestimmungen ausgeklammert. Da immer wieder von namhaften Experten die geltenden Regelungen als nicht ausreichend erachtet werden, regt die BAK eine Evaluierung dahingehend an, ob und inwieweit die Haftungssummen die erforderliche Präventivwirkung erfüllen.

- **Qualität des Wirtschaftsprüberichtes sichern und durch Managementletter Aussagekraft des Prüfberichts erhöhen**

Nach breiter Diskussion in der Arbeitsgruppe wurde im Entwurf die geltende Fassung beibehalten, wonach in § 273 UGB (Unternehmensgesetzbuch) die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und zu erläutern sind. Für den Aufsichtsrat bildet diese Aufgliederung eine essentielle Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat macht es erforderlich, einen über die rein summarische Darstellung hinausgehenden Einblick in die einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu erhalten. Ohne weitere Aufgliederung und Erläuterung der Posten aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird die Überwachungs- und Prüftätigkeit des Aufsichtsrats deutlich erschwert, wichtige Informationen würden verloren gehen. Dies würde dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat widersprechen. Für die BAK ist es daher von erheblicher Bedeutung, dass die Posten des Jahresabschlusses weiterhin im Prüfbericht aufgegliedert und erläutert werden.

Die BAK begrüßt die neue Regelung in § 273 Abs 2 UGB, wonach „im Prüfbericht auch über Beanstandungen zu berichten ist, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist“. Die Neuregelung entspricht den Bestimmungen des § 321 dHGB (Deutsches Handelsgesetzbuch).

Die BAK sieht hier vor allem eine sinnvolle Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer. Der Aufsichtsrat wird über entdeckte Mängel besser informiert und kann die Geschäftsführung zur Behebung dieser Mängel auffordern. Komplexe Unternehmensstrukturen und komplexe Inhalte erfordern, dass diese Berichterstattung schriftlich im Rahmen des Wirtschaftsprüberichtes erfolgen muss, eine reine mündliche Berichterstattung in der Aufsichtsratssitzung ist nicht ausreichend.

- **Transparenz bei Vorstandsbezügen erhöhen**

Durch den Umstand, dass eine Veröffentlichung im Wirtschaftsprübericht erst ab drei oder mehr Vorständen bzw Geschäftsführern vorgeschrieben ist, gibt es eine große Anzahl von Unternehmen die diesbezüglich überhaupt keine Anhangangaben machen. Dass die im Corporate Governance Kodex enthaltene Empfehlung zur Einzelveröffentlichung der Vorstandsbezüge nicht funktioniert, ist mittlerweile empirisch belegt. Die ge-

setzliche Einzelveröffentlichung der Vorstandsbezüge wird seitens der BAK als wichtiger Beitrag zur Förderung der Unternehmenstransparenz gesehen und wurde bereits mehrmals gefordert. Im Übrigen entspricht die Einzelveröffentlichung von Vorstandsbezügen internationalem Standard (vergleiche zB Deutschland, England etc)

- **Keine Einschränkung der Anhangangaben bei mittelgroßen Aktiengesellschaften und GmbHs**

Der Entwurf will Anhangangaben im Jahresabschluss bei mittelgroßen AGs und GmbHs aus Kostengründen (Projekt: Verwaltungskostenreduktion für Unternehmen) einschränken. Die BAK lehnt diese Maßnahme ab, da sie lediglich den Informationsgehalt für die Adressaten (Stakeholder) des Jahresabschlusses reduziert. Das Kostenargument wird nicht geteilt, da die Informationen ohnehin im Unternehmen vorhanden sind und keine Informationsbeschaffungskosten entstehen. Gerade mittelgroße Kapitalgesellschaften haben in Österreich einen bedeutenden regionalpolitischen Stellenwert und es ist für die Stakeholder nicht unerheblich, dass die Angaben im Anhang für Transparenz sorgen.

- **Frauenanteil im Aufsichtsrat fördern**

Wie bereits bei vorangegangenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, hat Österreich im internationalen Vergleich betreffend den Frauenanteil im Aufsichtsrat jedenfalls Handlungsbedarf. Einen ersten Schritt zur Verbesserung dieser in Österreich nicht zufriedenstellenden Situation wird darin gesehen, dass im Rahmen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 86 AktG, § 29 GmbH-Gesetz) eine allgemeine Bestimmung aufgenommen wird, wonach bei der Erstellung der Nominierungsvorschläge auf eine angemessene Verteilung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat Bedacht genommen werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 Änderung des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)

Zu § 221:

Die Schwellenwerte (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) für die Einordnung als kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft sind um 20% erhöht worden. Damit wird der gesamte in der Änderungsrichtlinie festgelegte Anpassungsspielraum ausgenutzt.

Gerade für die in Österreich vorherrschende klein strukturierte Unternehmenslandschaft bedeutet die deutliche Anhebung der Schwellenwerte, dass viele derzeit noch mittelgroße Kapitalgesellschaften nunmehr als kleine Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung entbunden sind und zusätzlich von großenabhängigen Erleichterungen profitieren. Die BAK vertritt die Auffassung, dass eine Erhöhung der Schwellenwerte im Ausmaß von 10% den österreichischen Größenstrukturen besser gerecht würde. Selbiges gilt für die festgelegten Schwellenwerte in Bezug auf die Aufstellung von Konzernabschlüssen (§ 246 Abs 1 UGB).

Die Anhebung der Schwellenwerte in § 221 bzw § 246 UGB sollte jedenfalls als wesentlicher Beitrag des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Projekts „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ verstanden werden.

Zu § 222:

Positiv wird bewertet, dass nunmehr börsennotierte Gesellschaften einen Corporate Governance-Bericht den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorlegen müssen und der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen ist. Die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Vorstands- bzw Geschäftsführungsmitglieds für die ordnungsgemäße Aufstellung der genannten Berichte wird sohin klar gestellt.

Zu § 237 Z 8a und 8b:

Die Ausweitung der Berichtspflichten für nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte und für Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ist eine Folge der Umsetzung der Richtlinie.

Zu § 237 Z 14 neu:

Die im Entwurf verankerte Aufschlüsselung der Entgeltzahlungen an den Abschlussprüfer (Entgelt für Prüfung des Jahresabschlusses, für Steuerberatungsleistungen, für andere Bestätigungsleistungen und für sonstige Leistungen) ist wichtig für eine verbesserte Transparenz in Bezug auf das Verhältnis Abschlussprüfer zur geprüften Gesellschaft.

Zu § 242:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen mittelgroße Aktiengesellschaften künftig im Anhang des Jahresabschlusses keine Aufgliederung der Umsätze nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten mehr vornehmen müssen.

Weiters sollen die im Zuge der Umsetzung der Transparenzrichtlinie eingeführten neuen Anhangangaben § 237 Z 14 (Transparenz in Bezug auf die Entgeltzahlungen an den Abschlussprüfer bzw Prüfungsunternehmen), § 237 Z 8a (außerbilanzielle Geschäfte) und § 237 Z 8b (Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen) für die mittelgroße Aktiengesellschaft und GmbH nicht oder nur teilweise zur Anwendung kommen. Begründet wird die Einschränkung der Publizitätspflicht mit dem Projekt „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“.

Die BAK spricht sich - wie einleitend ausgeführt - strikt gegen die geplante Einschränkung der Publizität bei mittelgroßen Aktiengesellschaften und GmbHs aus. Das Projekt „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ darf nicht als Vorwand für die Einschränkung wichtiger Unternehmensinformationen gegenüber den Stakeholdern (Beschäftigte, Gläubiger, Kunden, Öffentlichkeit) verwendet werden.

Die BAK ist überzeugt, dass die nunmehr vorenthaltenen Anhanginformationen ohnehin im Rahmen der internen Steuerung und Kontrolle benötigt werden und somit „Sowie-Kosten“ repräsentieren. Die Zurücknahme der Anhangangaben im Jahresabschluss von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (bis 35 Mio Euro Umsatzerlöse nach dem vorliegen-

den Entwurf) stellt keine nennenswerte Kosteneinsparung für die Unternehmen dar, geht allerdings zur Gänze zu Lasten von Transparenz und Publizität. Weiters verweist die BAK darauf, dass bereits die Erhöhung der Schwellenwerte deutliche Einsparungen für KMU's begründen, sodass eine Rücknahme der Offenlegungspflichten auch aus diesem Grund nicht sachgerecht erscheint.

§ 243a:

Es wäre aus Sicht der BAK sinnvoll, die inhaltliche Erweiterung des Lageberichts nicht nur auf börsennotierte Unternehmen zu beschränken, sondern auf alle großen Kapitalgesellschaften auszudehnen. Lageberichtsangaben über die wichtigsten Merkmale des Internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Rechnungslegung sind Teil einer transparenten Corporate Governance und sollten daher von allen großen Kapitalgesellschaften befolgt werden.

§ 243b:

Der neu verankerte Corporate Governance-Bericht wird als Maßnahme der Transparenz und Förderung der Anlegersicherheit begrüßt.

§ 269 Abs 2:

Sowohl aus Sicht des Gläubiger- wie des Anlegerschutzes wird die Umsetzung von 27 lit a der Abschlussprüferrichtlinie in § 269 Abs 2 positiv bewertet. Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses trägt nunmehr die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und hat im Rahmen seiner Prüfung auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Einzelabschlüsse auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

§ 270:

Die BAK erachtet diese Bestimmung im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer für besonders wichtig. Mit der nunmehrigen Klarstellung, dass der Aufsichtsrat selbstständig den Prüfungsvertrag sowie das Prüfungsentgelt mit dem Abschlussprüfer aushandeln muss, wird der Aufsichtsrat stärker in die Bestellung des Abschlussprüfers eingebunden. Es wird begrüßt, dass der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat über das von der Gesellschaft empfangene Entgelt eine Aufstellung vorzulegen und über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten hat sowie Umstände darzulegen sind, die die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden könnten.

§ 270a:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit wird in erster Linie dem Abschlussprüfer auferlegt. Diese Vorgangsweise wird deshalb begrüßt, da nur der Abschlussprüfer in der Lage ist, das Ausmaß der Einbindung in ein Netzwerk

gemäß § 269a zu beurteilen. Etwas problematisch wird hingegen der Umstand bewertet, dass der Abschlussprüfer trotz Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit den Prüfungsvertrag abschließen kann, sofern er „Schutzmaßnahmen“ zur Gewährleistung der Objektivität ergreift. Laut Entwurf sind diese „Schutzmaßnahmen“ ausreichend, wenn das ein „objektiver, sachverständiger und informierter Dritter“ so beurteilen würde. Die Begriffe „Schutzmaßnahmen“ und „objektiver, sachverständiger und informierter Dritter“ sind aber sehr unbestimmt. Aus Sicht der BAK sollten die erforderlichen „Schutzmaßnahmen“ zumindest demonstrativ im Gesetzestext aufgenommen werden. Die geplanten Sanktionen bei Nichteinhaltung von 270a UGB, insbesondere der Ausschluss der Haftungsbeschränkung nach § 275 UGB, sind wichtig.

§ 271a:

Wie einleitend ausgeführt, spricht sich die BAK für die Einführung der externen Rotation im Rahmen der Jahresabschlussprüfung aus.

§ 271b:

Die Tätigkeit des Abschlussprüfers erfordert eine umfangreiche Ausbildung, sowie eine laufende Fortbildung, in welcher die künftigen Prüfer auch über das „befristete Tätigkeitsverbot“ gemäß § 271b Kenntnis erlangen. Die Einhaltung einer so genannten Cooling-Off-Periode von 2 Jahren zur geprüften Gesellschaft ist zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vernünftig. Aus Sicht der BAK wäre es sinnvoll, die Cooling-Off-Periode für alle prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften anzuwenden.

§ 273:

Angemerkt wird nochmals, dass die Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses von zentraler Bedeutung für den Aufsichtsrat sind.

Wie eingangs erwähnt, wird die Erweiterung des Prüfberichts um den Management-Letter seitens der BAK begrüßt (§ 273 Abs 2 UGB). Vorgeschlagen wird eine Klarstellung in den Erläuterungen, wonach der gesamte „Management-Letter“ dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Bestimmungen zu § 273 Abs 3 wurden dahingehend abgeändert, dass über die Eigenmittelquote und die Schuldentilgungsdauer (Kennzahlen nach dem URG) nur im Falle einer Verfehlung zu berichten ist. Aus Sicht der BAK sollte jedenfalls eine Angabe über diese Kennzahlen erfolgen und die Formulierung „in diesem Fall“ wieder gestrichen werden.

Artikel 2 Änderung des Aktiengesetzes 1965

Zu § 92 Abs 4a:

Die BAK begrüßt, dass die Konkretisierung des Aufgabenkatalogs des Prüfungsausschusses für alle Aktiengesellschaften gilt, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht (nur Kapitalvertreter werden gezählt). In den Erläuterungen wird festgehalten, dass „in Gesellschaften ohne Prüfungsausschuss der gesamte Aufsichtsrat die Aufgaben nach § 92 Abs 4a wahrzunehmen hat. Die BAK erachtet es für notwendig, dass diese wichtige Klarstellung im Gesetzestext aufgenommen wird.

Zu § 95:

Aus Sicht der BAK sollte in allen prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften eine Cooling-Off-Periode eingeführt werden, sodass sich eine Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat erübrigen würde

Zu Übergangsfristen:

Für die BAK ist die Regelung für das Inkrafttreten von § 92 Abs 4a nicht nachvollziehbar (anzuwenden, „sobald nach dem 1. Juni 2008 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird“). Die Konkretisierung des Aufgabenkatalogs für den Prüfungsausschuss sollte earliestmöglich, spätestens mit Wirkung 1. Juni 2008, Inkrafttreten.

Artikel 3 Änderung des GmbH-Gesetzes

Zu 30g Abs 4a, zu § 30j Abs 5 und § 127 Abs 7:

Es wird auf die Ausführungen zu §§ 92 ff AktG und der Anmerkung zu den Übergangsfristen verwiesen.

Artikel 4 Änderung des SE-Gesetzes

Es wird auf die Ausführungen zu §§ 92 ff AktG und der Anmerkung zu den Übergangsfristen verwiesen.

Artikel 5 Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Es wird auf die Ausführungen zu §§ 92 ff AktG und der Anmerkung zu den Übergangsfristen verwiesen.

Artikel 6 Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes

Im Genossenschaftsrevisionsgesetz sollen eine Reihe von berufsrechtlichen Bestimmungen eingeführt werden, die sich sehr stark am Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder (zB Zulassungsvoraussetzungen, besondere Vertrauenswürdigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Prüfung usw) orientieren. Diese Entwicklung wird aus Sicht der BAK positiv bewertet.

Die BAK ersucht im Rahmen der weiteren Behandlung des Entwurfs die eingebrachten Anliegen und Vorschläge mitzuberücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors